

---

**TOP 50:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Drucksache: 262/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Grundanliegen des Gesetzentwurfes ist die Rehabilitierung derjenigen, die nach dem 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland als Täterin oder Täter verurteilt wurden, weil sie einvernehmlich mit Personen des gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen durchgeführt haben. Einvernehmlich sei eine sexuelle Handlung, wenn das Einverständnis dazu, unter Berücksichtigung der jeweiligen Begleitumstände, freiwillig erteilt wurde. Entsprechende strafgerichtliche Verurteilungen sollen pauschal durch Gesetz aufgehoben werden. Dadurch solle deutlich werden, dass nicht die Auseinandersetzung mit der Einzelverurteilung vorrangig sei, sondern dass generell die unzumutbaren Folgen der damaligen Gesetzgebung zu korrigieren seien weil nach heutigem Verständnis das strafrechtliche Verbot homosexueller Handlungen in besonderem Maße grundrechtswidrig sei.

Von der Rehabilitierung sollen Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen mit Kindern sowie Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits-, oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit ausgeschlossen sein. Handlungen sollen nicht rehabilitiert werden, wenn entsprechende heterosexuelle Handlungen zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls strafbar waren.

Für die Betroffenen soll die Aufhebung der Strafurteile mit einer Entschädigung verbunden werden. Das vorgesehene pauschalierte Entschädigungsmodell soll insbesondere die, wegen des hohen Alters vieler Betroffener erforderliche, zügige Bearbeitung der Ansprüche ermöglichen. Je aufgehobener Verurteilung wird ein Betrag in Höhe von 3 000 Euro plus 1 500 Euro für jedes angefangene Jahr Freiheitsentziehung festgelegt. Die Entschädigung soll in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz aus dem Bundeshaushalt geleistet werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, für die Feststellung der Aufhebung des Urteils und für die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung auch das für das Entschädigungsverfahren vorgesehene Bundesamt für Justiz zu bestimmen. Die Zuständigkeitskonzentration böte insbesondere den Vorteil, dass sich Zuständigkeitsfragen nicht stellen und bundesweit eine einheitliche Gesetzesanwendung gewährleistet würde. Ferner spricht der **Rechtsausschuss** sich dafür aus, zu prüfen, ob im Falle von Teilaufhebungen von Urteilen auf Antrag auch entsprechende Teiltilgungen von Eintragungen im Bundeszentralregister ermöglicht werden können.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, eine Ausweitung der Entschädigungsmöglichkeiten zu prüfen. Zu untersuchen sei, ob die Entschädigungsleistung auf den im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgung festgelegten Betrag erhöht werden könne, weitere Personen in die Entschädigungsregelungen einbezogen werden könnten und eine Kollektiventschädigung vorgesehen werden könne.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 262/1/17** ersichtlich.